

Antrag des Ordnungsamtes vom 26.11.2024
auf Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von
auf der Haushaltsstelle 121200. 54311000

6.370,00 EURO
Wahlen. Bürobedarf

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Auszahlung ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 105 (1) KVG LSA zulässig.

Weitere Verfahrensweise:

- Die Deckung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt aufgrund von Mehreinzahlungen auf der Haushaltsstelle 611100. 40130000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, Gewerbesteuer

Dem Deckungsvorschlag wird somit Folge geleistet. Die Haushaltsmittel werden bei der vorgenannten Haushaltsstelle entsprechend mit einer Verfügungssperre versehen.

- Die Entscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen obliegt aufgrund der Betragshöhe gem. § 6 (3) Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 08.08.2024 dem Haupt- und Vergabeausschuss. Die nächste Sitzung des Ausschusses findet am 12.12.2024 statt.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 06.12.2011 sowie auf die strikte Einhaltung der geplanten Haushaltsansätze wird verwiesen.

Schkopau, den 28.11.2024


Amtleiterin

Zur Kenntnisnahme und Entscheidung:

Der Antrag wird

bewilligt

nicht bewilligt

befürwortet.

Schkopau, den 28.11.2024


Bürgermeister

Antrag auf Genehmigung einer über-/ außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung

121200.54311000	Bürobedarf	2024
Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsjahr

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	30.000,00
+ Nachtragshaushalt	
+ Haushaltsausgaberes	
= Planmäßig verfügbar	30.000,00
+ bereits beantragte üpl./ apl. Anträge	-
- Haushaltssperre	-
- bisheriges Anordnungssoll	689,15
- bisher vorgemerkte Aufträge	
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	-689,15
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	6.370,00
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	6.370,00

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Portokostenvorauszahlung Bundestagswahl 2025
--

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 105 (1) Satz 1 der KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Aufgrund der geplanten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers im Bundestag am 16.12.2024 und der hohen Wahrscheinlichkeit der nachfolgenden Auflösung des Bundestages ist durch den Bundespräsidenten bereits Zustimmung hinsichtlich des Termines zur Neuwahl des Bundestages am 23.02.2025 erteilt worden. Da die Wahlbenachrichtigungsbriefe bereits ab dem 12.01.2024 (Stichtag zur Erstellung der Wählerverzeichnisse) erstellt und versandt werden sollen (letzter Tag der Zustellung 02.02.2024), ist die Beauftragung des Dienstleisters HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH bereits jetzt erforderlich. Der Dienstleister verlangt eine Portovorauszahlung in Höhe von 0,70 € je Einwohner (bei 9.100 Wahlberechtigten) ergibt dies eine Vorauszahlung von 6.370,00 € inkl. MwSt, zahlbar noch in diesem Jahr. Die Wahlkosten werden den Gemeinden 2025 nach der Wahl im Rahmen der Abrechnung erstattet.

Deckungsvorschlag:

Mehrerträge/ -einzahlungen / auf der Haushaltsstelle: 611100.40130000 - 6.370,00 Euro
Minderaufwendungen/ -auszahlungen auf der Haushaltsstelle:

Entstehen Folgekosten? (ggf. Anlage)

Liegen dem Antrag Rechnungen bzw. bereits ausgelöste Aufträge zugrunde?

ja, im Jahr 2025
nein

Schkopau, den 26.11.2024

Sachbearbeiter/in

Amtsleiter/in